

ENTWURF

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht
- Stiftungsangelegenheiten -

Satzung
der

S t i f t u n g M E N S C H H E I T S V E R M Ö G E N

Präambel

Die Stifterin ist eine praktische Philosophin, die in ihrer Vorstellung eine Welt erschaffen hat, in der jeder Mensch frei leben kann, ohne aus finanziellen Gründen gezwungen zu sein, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Da sie selbst drei Kinder hat und für die meiste – und für sie selbst Sinn stiftendste - Arbeit in ihrem Leben nicht bezahlt wurde, hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, ein neues System zu entwickeln, welches die Finanzielle Souveränität jedes Menschen dieser Erde als Maxime definiert. Die Stifterin setzt *Finanzielle Souveränität* mit dem Durchschnittseinkommen gleich. Soviel, dass man normal davon leben kann, und sich, und noch ein bis zwei weitere Menschen davon finanzieren kann.

Doch vor Erreichen einer Finanziellen Souveränität steht der Vermögensaufbau. Und genau das ist der Zweck dieser Stiftung. Wir Menschen haben in den letzten Jahrzehnten viel Geld erschaffen. Wir haben die Gaben der Natur zu Geld gemacht. Nun sind wir an einem Punkt angekommen, wo es reicht. Im Moment ist das Geld ungleich verteilt. Mit der Stiftung möchte die Stifterin eine Möglichkeit für die Menschheit schaffen, ein gemeinsames Vermögen aufzubauen, mit dessen Erträgen als erstes die Hungernden versorgt werden und dann Finanzielle Souveränität für jeden Menschen dieser Erde angestrebt wird.

Im Zuge von Charity sollen Zuwendungen auf das Stiftungskonto/ (oder, wie die Stifterin sagt, *Vermögen der Menschheit*) kommen, womit dann lebenslange Förderungen/ Stipendien vergeben werden.

Um dem *Vermögen der Menschheit* einen rechtlichen Rahmen zu geben, der frei von Eigennutz, Korruption oder irgendeinem Makel ist, möchte die Stifterin diese Stiftung ins Leben rufen. Es soll der Anfang für ein neues, innovatives, länderübergreifendes Mittel sein, was als Ziel die Finanzielle

Souveränität jedes Menschen dieser Erde hat. *Das Vermögen der Menschheit* hat die Potenz, das Geld der Welt in Balance zu bringen. Jeder, der Geld erübrigen kann, ist eingeladen, das Vermögen der Menschheit mit aufzubauen. Wir bauen ein Fundament für die Zukunft, in der wir beginnen, für uns und unsere Kinder *Ein Menschheitsvermögen* zu errichten. Global und als Einheit/ als Menschheit/ als Menschheitsfamilie.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
STIFTUNG MENSCHHEITSVERMÖGEN
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist,

Der Aufbau eines monetären Vermögens, was der Menschheit gehört.

Die ersten Erträge des Vermögens sollen dazu verwendet werden, die Hungernden auf der Welt zu versorgen. Sobald die Hungernden auf der Welt versorgt sind, sollen alle weiteren Erträge des Vermögens dazu verwendet werden, nach Finanzieller Souveränität für jeden Menschen dieser Erde zu streben. Solange es Geld noch gibt.

Da DIE MENSCHHEIT kein eigenes Vermögen hat, sondern alles Geld der Welt entweder Ländern, Unternehmen oder Privatpersonen gehört, will die Stifterin mit Gründung der Stiftung eine Rechtsgrundlage zum Vermögensaufbau schaffen. Der Zweck der Stiftung braucht die Rechtsgrundlage einer Stiftung, wie ein Same die Erde braucht, um wachsen zu können.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Charityveranstaltungen und -aufrufe die das Ziel haben, das Menschheitsvermögen zu erhöhen.
 - b. Versorgung der Hungernden auf der Welt
 - c. Aufbau eines globalen Förderungssystems, indem die Stipendiaten eine lebenslange Förderung in Höhe des Durchschnittseinkommens ihres Aufenthaltslandes erhalten.
- Die Stipendiaten können mit der Förderung den Sinn ihres Lebens erforschen.

Auf das Menschheits-Konto kann jeder, der Geld erübrigen kann, einzahlen.

Zuerst helfen wir den Hungernden.

Sind die Hungernden versorgt, hat jeder Mensch die gleiche Chance.

Ist auf unserem Konto eine bestimmte Summe zusammengekommen, wird über die App per Zufallsgenerator ein GPS-Punkt auf der Erde ermittelt. Der Mensch, der dort sein Bett hat, erhält von nun an eine Förderung, die so hoch ist, wie das Durchschnittseinkommen des Aufenthaltslandes. Wer sich in Thailand aufhält bekommt dann ca. 16 Euro pro Tag. Wer sich in Deutschland aufhält bekommt ca. 117 Euro pro Tag. Das Durchschnittseinkommen bezieht sich immer auf das Aufenthaltsland. Dort, wo man sich gerade auf der Welt aufhält, ist man berechtigt, das Durchschnittseinkommen zu beziehen. Oder dort, wo man gemeldet ist. Es wird tagesaktuell ausgezahlt, so dass man immer *normal viel Geld* zur Verfügung hat. Jeder, der die Förderung erhält bekommt ein Handy -falls er nicht schon eines hat- und auf das Handy bekommt er Gutscheincodes, QR-Codes, die er dann bei einer Bank einlösen kann. Die Bank erhält im Gegenzug das Geld von unserem Menschheits-Konto.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des

Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 3 bis 5 Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei bis fünf Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsvorsitzende bestellt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederernennung zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Vorstands fort.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so benennt die Vorstandsvorsitzende unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestanzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zur Neubenennung nach S.1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vorstandsvorsitzende ein

Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen.

(4) Die Vorstandsvorsitzende benennt ihren Nachfolger und die Stellvertretung, wobei erneute Amtszeiten zulässig sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Welches Geschlecht die Vorstandmitglieder haben ist nicht entscheidend.

(5) Sobald es die Vermögenssituation der Stiftung erlaubt, erhält jedes Mitglied des Vorstandes ein Stipendium im Sinne der Stiftung, d.h. Das Durchschnittseinkommen des Aufenthaltslandes, um im Selbstversuch die Vorgehensweise des neuen Gesellschaftssystems zu erforschen. Zuerst auf die Verweildauer in der Stiftung beschränkt. Nach Abschluss einer kompletten Amtszeit, die nicht auf unehrenhafte Weise zum Ende kam, wird das Stipendium unbeschränkt gewährt. Vorstandsmitglieder der Anfangsphase haben ebenso den Anspruch auf ein Stipendium, sobald es die Vermögenssituation erlaubt und sie eine komplette Amtszeit tätig waren. Dies wird im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorab schriftlich festgelegt. Spesen, die im Zusammenhang mit Sitzungen anfallen und Sitzungsgelder werden gesondert ersetzt und gezahlt, sobald es die Vermögenssituation der Stiftung zulässt. Richtlinien darüber erlässt der Vorstand vorab mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Bestellungsunterschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung hilfreich und effizient zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

(3) Sobald das Stiftungsvermögen 500.000 Euro übersteigt, stellt der Vorstand rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand ab dann eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird dann von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Eine Prüfung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm beruflich oder privat nahestehende Person ist nicht zulässig.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Anwesenheit ist auch virtuell/ per Videokonferenz rechtskräftig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Ein übermitteltes Foto der unterschriebenen Niederschrift ist ausreichend, sofern der Vorstand digital getagt hat. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Vorsitzende – im

Verhinderungsfall die Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Dies kann auch online geschehen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Reinigung der Erde von Weltverschmutzungen.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.

ENTWURF